Satzung der Universität Heidelberg für die Aufnahmeprüfung im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik (100 % und 50 %)

vom 26.04.2016

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBI. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBI. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S.168), in Verbindung mit § 10

Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S.168), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBI. S. 63), zuletzt geändert durch Art. 14 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBI. S.169), hat der Senat der Universität Heidelberg am 26. April 2016 die nachfolgende Satzung beschlossen. Der Rektor hat am 26. April 2016 seine Zustimmung erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Universität Heidelberg führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik (mit einem Fachanteil von 100 % und 50 %) eine Aufnahmeprüfung (früher "Eignungsfeststellungsverfahren") durch, die aus einer Vorauswahl und einem Bewerbungsgespräch besteht. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen. Dies gilt für alle Bewerber, die sich in das erste Fachsemester Informatik an der Universität Heidelberg immatrikulieren wollen.
- (2) Die erfolgreiche Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang.
- (3) Eine Zulassung in das erste Fachsemester im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik erfolgt jeweils nur zum Wintersemester.

§ 2 Fristen

Der Studienbewerber hat die Teilnahme an der Aufnahmeprüfung für das Wintersemester bis zum 15. Juli zu beantragen.

§ 3 Form des Antrags

- (1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
 - a) das Zeugnis der allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
 - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,

- c) Nachweise über ggf. vorhandene fachspezifische Zusatzqualifikationen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen,
- d) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren oder einer Aufnahmeprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Universität Heidelberg beizufügen.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Aufnahmeprüfungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung der Aufnahmeprüfung obliegen der Aufnahmeprüfungskommission.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission setzt sich aus 5 Hochschullehrern des Faches Informatik und 5 Personen des sonstigen hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals des Faches Informatik zusammen, sowie einem studentischen Vertreter der Fächer Informatik oder Mathematik mit beratender Funktion. Die Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission werden von der Fakultät gewählt, weiterhin werden die Stellvertreter der Mitglieder von der Fakultät benannt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, die des studentischen Vertreters ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Weitere Mitglieder der Universität können beratend mitwirken.
- (3) Die Aufnahmeprüfungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik nach Abschluss des Aufnahmeprüfungsverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 5 Aufnahmeprüfung

- (1) An der Aufnahmeprüfung nimmt nur teil, wer
 - a) frist- und formgerecht einen Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung gestellt hat.
 - b) nicht bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren oder an einer früheren Aufnahmeprüfung in dem Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik der Universität Heidelberg erfolglos teilgenommen hat.
- (2) Die Aufnahmeprüfungskommission stellt unter den eingegangenen Bewerbungen die fachspezifische Studierfähigkeit und damit die Eignung für den Studiengang auf Grund der in § 6 und § 7 genannten Kriterien fest. Die Entscheidung über die Eignung trifft die Leitung der Hochschule aufgrund eines Vorschlags der Aufnahmeprüfungskommission.
- (3) Der Antrag auf Teilnahme an der Aufnahmeprüfung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden und/oder
 - b) der Bewerber bereits mehr als einmal an einem früheren Eignungsfeststellungsverfahren bzw. einer früheren Aufnahmeprüfung erfolglos teilgenommen hat.
- (4) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn
 - a) die in Abs. 3 genannten Gründe vorliegen oder
 - b) keine Eignung im Sinne von § 9 festgestellt wird.
- (5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 6 Kriterien für die Vorauswahl

- (1) Unter den eingegangenen Bewerbungen findet eine Vorauswahl statt, um einem Teil der Bewerber die Eignung direkt auszusprechen. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
 - a) studiengangspezifische Fächer in der HZB,
 - b) studiengangspezifische Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - c) studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen.

A. Bewertung der schulischen Leistungen:

- a) Von den im Inland in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe absolvierten Fächern werden
 - aa) in Mathematik alle eingebrachten Halbjahresleistungen addiert und durch vier geteilt. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - bb) in Informatik alle Halbjahresleistungen addiert und durch vier dividiert. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
 - cc) falls Informatik nicht oder nicht durchgehend während der letzten vier Halbjahre belegt wurde, werden nach Wahl des Bewerbers die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Halbjahresleistungen in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Fach ergänzend zu oder als Ersatz für Informatik addiert und durch vier dividiert. Insgesamt sollen die Halbjahresleistungen von vier Kursen aufaddiert werden, wobei beim Vorhandensein alle Informatikkurse einfließen. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK umzurechnen.
- c) Liegen keine Punktzahlen sondern Noten von 1 bis 6 vor, werden diese in Punktzahlen umgerechnet (1,0=14 P, 2,0=11 P, 3,0=8 P, 4,0= 5 P, 5,0=2 P).

B. <u>Bewertung der sonstigen Leistungen:</u>

Die anrechenbaren sonstigen Leistungen (§ 6 Abs. 1 b und c) sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden mit den in Tabelle 1 angegebenen Punkten bewertet. Es können maximal 15 Punkte vergeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet die Aufnahmeprüfungskommission.

- (2) Zur Bestimmung der Vorauswahl unter den Bewerbern werden die erreichten Punktzahlen in den studiengangspezifischen Schulfächern (A) und aufgrund sonstiger Leistungen (B) addiert.
 - Es können maximal 45 Punkte erreicht werden.
- (3) Alle Bewerber mit mindestens 10 Punkten werden zu einem Gespräch eingeladen. Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl mindestens 23 Punkte, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

§ 7 Bewerbungsgespräch

(1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.

- (2) Das Gespräch wird in der Regel in der Zeit vom 20. Juli bis 15. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme am Gespräch ist für Bewerber mit ausländischer Hochschulzugangsberechtigung der Nachweis von deutschen Sprachkenntnissen gemäß der Rahmenordnung der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004. Für diese Bewerber kann das Gespräch für das jeweilige Bewerbungssemester am ersten Werktag (außer Samstag) nach Bekanntgabe der Ergebnisse der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang" (DSH) stattfinden.
- (4) Zwei stimmberechtigte Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied und ein Beisitzer führen mit jedem Bewerber ein Gespräch von ca. 15 Minuten. Bei diesem Gespräch kann zusätzlich der studentische Vertreter der Aufnahmeprüfungskommission in beratender Funktion anwesend sein. Gruppengespräche mit bis zu drei Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Beiträge der einzelnen Bewerber müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (5) Die am Gespräch teilnehmenden Mitglieder der Aufnahmeprüfungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs die Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 1 bis 15 Punkten.
- (6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den am Gespräch teilnehmenden Mitgliedern der Aufnahmeprüfungskommission und gegebenenfalls dem Beisitzer zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Kommissionsmitglieder bzw. des Kommissionsmitgliedes und gegebenenfalls des Beisitzers, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (7) Das Gespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Beisitzer

Beisitzer werden vom Dekan oder dem Studiendekan bestellt und müssen mindestens einen Bachelor-Abschluss im Fach Informatik oder Mathematik, oder einen äquivalenten Abschluss nachweisen.

§ 9 Ermittlung der Eignung

- (1) Die Feststellung der Eignung erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der unter § 6 und § 7 genannten Kriterien bestimmt wird. Die in der Vorauswahl erreichte Punktzahl wird zu der im Bewerbungsgespräch gemäß § 7 (5) vergebenen Punktzahl zu einer Gesamtpunktzahl addiert. Wer eine Gesamtpunktzahl von mindestens 25 erreicht hat, ist für das Bachelor-Studium Angewandte Informatik an der Fakultät geeignet.
- (2) Erreicht ein Bewerber bereits mit den Kriterien der Vorauswahl mindestens 23 Punkte, wird die Eignung direkt ausgesprochen. Eine Einladung zum Gespräch entfällt.

§ 10 Wiederholung

Bewerber, die einmal erfolglos an einem Eignungsfeststellungsverfahren oder einer Aufnahmeprüfung im Bachelor-Studiengang Angewandte Informatik an der Universität Heidelberg teilgenommen haben, können sich frühestens zum nächsten Bewerbungssemester einmalig erneut zur Aufnahmeprüfung für diesen Studiengang anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors der Universität Heidelberg in Kraft.

Heidelberg, den 26.04.2016

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel Rektor

Anhang Tabelle 1:

Bewertung der sonstigen Leistungen (studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit, studiengangspezifische besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen (§ 6 Abs. 1b und 1c)). Hier können insgesamt maximal 15 Punkte vergeben werden.

- a. Studiengangspezifische Berufsausbildung und -tätigkeit:
 - Gewerbliche Ausbildungen im Bereich Informatik, z.B. Programmierer, Systemadministrator: bis zu 15 Punkte pro Ausbildung.
 - Begonnenes Studium in Naturwissenschaften, der Ingenieurwissenschaften, oder Wirtschaftswissenschaften: Je 2 Punkte pro Semester für das ein Leistungsnachweis vorgelegt werden kann. (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden)
- b. Studiengangspezifische Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen:
 - Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut (Dauer mindestens 2 Monate): bis 3 Punkte. (hier können insgesamt maximal 6 Punkte vergeben werden)
 - Zertifikate aus den Bereichen Informatik oder Mathematik: bis 2 Punkte. (hier können insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden)
 - Teilnahme an Wettbewerben wie z.B. "Bundeswettbewerb Informatik", "Bundeswettbewerb Mathematik", "Jugend Forscht", regionale Wettbewerbe im Bereich Informatik und Mathematik: bis 4 Punkte pro Wettbewerb. (hier können insgesamt maximal 8 Punkte vergeben werden)
 - Teilnahme mit Preisauszeichnung in Wettbewerben wie z.B. "Bundeswettbewerb Informatik", "Bundeswettbewerb Mathematik", "Jugend Forscht", regionale Wettbewerbe im Bereich Informatik und Mathematik: bis zu 8 Punkte pro Wettbewerb.
 - Mitgliedschaft in naturwissenschaftlichen Arbeitsgemeinschaften: bis zu 3 Punkte. (hier können insgesamt maximal 5 Punkte vergeben werden)